



The
Generation
Forest

Satzung

The Generation Forest eG Stand Juli 2025

I. Sitz und Zweck der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Zweck und Gegenstand	4

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 4 Investierende Mitglieder	7
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft	7
§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens	7
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall	8
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft	8
§ 10 Ausschluss eines Mitglieds	9
§ 11 Auseinandersetzung	10
§ 12 Rechte der Mitglieder	11
§ 13 Pflichten der Mitglieder	12

III. Organe der Genossenschaft

§ 14 Organe der Genossenschaft	13
A. Der Vorstand	13
§ 15 Leitung der Genossenschaft	13
§ 16 Vertretung	13
§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands	13
§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	15
§ 19 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	15
§ 20 Willensbildung	16
§ 21 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	16
B. Der Aufsichtsrat	17
§ 22 Aufgaben und Pflichten	17
§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	18

§ 24 Zusammensetzung und Wahl	19
§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung	20

C. Die Generalversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte	21
§ 27 Frist und Tagungsort	22
§ 28 Einberufung und Tagesordnung	22
§ 29 Versammlungsleitung	23
§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung	23
§ 31 Mehrheitserfordernisse	24
§ 32 Entlastung	25
§ 33 Abstimmungen und Wahlen	25
§ 34 Auskunftsrecht	26
§ 35 Protokoll	26
§ 36 Teilnahmerecht der Verbände	27

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Mindestkapital	27
§ 38 Gesetzliche Rücklage	28
§ 39 Andere Ergebnissrücklagen	29
§ 40 Nachschusspflicht	29

V. Rechnungswesen

§ 41 Geschäftsjahr	29
§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht	29
§ 43 Rückvergütung und Verwendung des Jahresabschlusses	30
§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrags	30

VI. Schlussbestimmungen

§ 45 Auflösung der Genossenschaft	31
§ 46 Bekanntmachungen	31
§ 47 Gerichtsstand	31

I. Sitz und Zweck der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet:

The Generation Forest eG

(2) Der Sitz der Genossenschaft ist Hamburg.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder und deren sozialer und kultureller Belange im Rahmen des Unternehmensgegenstandes gemäß Absatz (2).

(2) Gegenstand der Genossenschaft ist die nachhaltige Aufforstung von Wald, die anschließende land- und forstwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung ökologischer, ökonomischer und ethischer Grundsätze sowie die Vermarktung von Produkten aus nachhaltiger Produktion. Zum Unternehmensgegenstand gehören daher:

a) Der gemeinschaftliche Einkauf oder die Pacht von Landflächen, die für die Pflanzung von Wäldern benötigt werden.

b) Die Pflanzung und Erforschung von Wäldern nach dem Prinzip des „Generation Forest“.

c) Die Information und Beratung der Mitglieder und der Öffentlichkeit in allen mit dem Gegenstand der Genossenschaft verbundenen Fragen.

d) Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auch auf die Nutzung weiterer nachhaltiger und umweltverträglicher Nutzungsformen ausdehnen. Weiterhin kann sie Wald und landwirtschaftliche Flächen in allen Rechts- und Nutzungsformen erwerben, bewirtschaften, vermitteln, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wald- und Landwirtschaft anfallenden Arbeiten übernehmen und sich hierzu auch Dritter bedienen.

e) Die Weiterverarbeitung und Veräußerung von zertifiziert und nachhaltigerzeugtem Edelholz sowie die in § 2 Absatz 2 lit. d genannten

Gegenstände der Genossenschaft sollen auch in Deutschland stattfinden.

(3) Die Genossenschaft darf nur Aufforstungen pflanzen, forst- und landwirtschaftliche Flächen bewirtschaften, Holz sowie weitere Produkte und Umweltdienstleistungen aus ihnen anbieten und verarbeiten und Erzeugnisse veräußern, die sowohl den ökologischen (§ 2 Absatz 3 lit. a), gesellschaftlichen (§ 2 Absatz 3 lit. b) und wirtschaftlichen (§ 2 Absatz 3 lit. c) Richtlinien der Genossenschaft entsprechen. Die aufgeführten Richtlinien in den vorgenannten Absätzen sind bei Ausweitung der Geschäfte oder bei sich ändernden Umständen entsprechend anzupassen. Die Organe der Genossenschaft sind jederzeit berechtigt, die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen durch geeignete Sachverständige auf Kosten der Genossenschaft überprüfen zu lassen.

(a) Im Vergleich zur Landnutzungsform, die vor der Wiederaufforstung angetroffen wird, sollen folgende Umweltindikatoren messbar ansteigen:

- Dauerhafte Waldfläche,
- Bindung von Kohlenstoffdioxid,
- Artenvielfalt.

(b) Im Vergleich zur Landnutzungsform, die vor der Wiederaufforstung angetroffen wird, sollen folgende gesellschaftliche Indikatoren messbar ansteigen:

- Arbeitsplätze für die in den Wiederaufforstungen arbeitende einheimische Landbevölkerung,
- Forstfachliche und persönliche Fähigkeiten und Kenntnisse der in den Wiederaufforstungen arbeitenden einheimischen Bevölkerung.

(c) Im Vergleich zur Landnutzungsform, die vor der Wiederaufforstung angetroffen wird, sollen folgende wirtschaftliche Indikatoren messbar ansteigen:

- Erzeugung von Holz durch Verwendung geeigneter waldbaulicher Techniken, Wachstumsoptimierung und Schutz der Bäume vor Schäden durch Feuer, Krankheiten und Seuchen.

(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

(5) Die Genossenschaft ist ein Sozialunternehmen mit dem Ziel, das Problem der Entwaldung auf unternehmerische Art zu lösen. Aufforstung führt in der Regel erst zu einem späten Zeitpunkt zu einem wirtschaftlichen Ertrag.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

(8) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und/oder deren Haftungsverhältnisse übernehmen, andere Unternehmen gründen oder solche erwerben, sofern dies im Interesse des Förderzweckes liegt.

(9) Die Genossenschaft verfolgt den weiteren Zweck, mit ihrer Geschäftstätigkeit eine erhebliche positive Wirkung auf das Gemeinwohl sowie die Umwelt zu erzielen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

- a)** Natürliche Personen,
- b)** Personengesellschaften,
- c)** Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

a) eine von den Beitretenden zu unterzeichnende bzw. in Textform vorgelegte unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und

b) die Zulassung des Beitritts durch den Vorstand.

(3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hierüber zu benachrichtigen. Im Falle der Ablehnung ist der Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe der Beitrittserklärung zu benachrichtigen. Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 können als investierende Mitglieder zugelassen werden.

§ 4 Investierende Mitglieder

Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, es sei denn, das GenG oder die Satzung (vgl. § 26 Absatz 8) bestimmen etwas anderes. In Anlehnung des § 8 Absatz 2 S. 2 GenG können investierende Mitglieder in keinem Fall die ordentlichen Mitglieder überstimmen und Beschlüsse, die nach Gesetz oder Satzung einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen bedürfen, können von den investierenden Mitgliedern nicht verhindert werden. Die Aufnahme der investierenden Mitglieder bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a)** Kündigung (§ 6),
- b)** Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7),
- c)** Tod (§ 8),
- d)** Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 9),
- e)** Ausschluss (§ 10).

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres kündigt werden.

(2) Ist ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt, kann es in Textform einen oder mehrere Geschäftsanteile unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres kündigen.

(3) Die Kündigung muss in Textform erfolgen und der Genossenschaft mindestens sechs Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

(4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahreschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit das eigene Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch eine Vereinbarung in Textform auf eine andere

Person übertragen. Überträgt ein Mitglied das eigene Geschäftsguthaben in vollem Umfang auf eine andere Person, scheidet es hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung aus. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

(2) Ist die bedachte Person nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss sie die Mitgliedschaft erwerben. Ist die bedachte Person bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben der ausgeschiedenen Person ihrem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.

(3) Für die Übertragung von Geschäftsguthaben wird eine dem Aufwand nach angemessene Gebühr erhoben, über die der Vorstand beschließt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; die Mitgliedschaft geht aber mit allen Rechten und Pflichten auf die Erben über, sofern das Mitglied keine anderweitige rechtlich wirksame Verfügung getroffen hat. Sind mehrere Erben vor-

handen und teilen diese nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Todesfall der Genossenschaft in Textform mit, wem von ihnen die Mitgliedschaft allein überlassen worden ist, so endet diese mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Frist abgelaufen ist. Mehrere Erben können Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch eine gemeinschaftliche Vertretung abgeben. Das gleiche gilt für die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung. Die gemeinschaftliche Vertretung ist der Genossenschaft unverzüglich in Textform zu benennen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, die Mitglied der Genossenschaft ist, aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge,

so setzt die gesamtrechtsnachfolgende Person die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 10 Ausschluss eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft aus den gem. § 68 GenG genannten Gründen ausgeschlossen werden,

a) wenn es nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen oder gewählt zu werden, das gilt sinngemäß für die zur gesetzlichen Vertretung juristischer Personen berufenen Organe sowie die vertretungsberechtigten Teilhabenden von Personengesellschaften;

b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung und nachfolgender Abmahnung nicht die ihm oder ihr nach Gesetz oder Satzung oder Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der

Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird;

c) wenn es in anderer Weise durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft, bei verminderter Zurechnungsfähigkeit oder bei Unzurechnungsfähigkeit unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;

d) wenn es unbekannt verzogen und bis zum Ende des Geschäftsjahres der Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Der Ausschluss wird in diesem Fall durch Veröffentlichung auf der eigenen Website der Genossenschaft nach Vorstandsbeschluss bekannt- gegeben;

e) wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;

f) wenn im Falle der Mitgliedschaft von Personengesellschaften oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts bereits aus der Genossenschaft ausgeschlossene Personen eine maß-

gebliche Gesellschafterstellung innehaben oder maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftspolitik ausüben.

(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

(3) Der Ausschlussbeschluss ist der ausgeschlossenen Person durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann diese an einer Generalversammlung nicht mehr teilnehmen.

(4) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§ 11 Auseinandersetzung

(1) Mit der ausgeschiedenen Person hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist der von der Generalversammlung festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden

ist. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7) findet keine Auseinandersetzung statt.

(2) Das Auseinandersetzungsguthaben wird grundsätzlich nach dem Geschäftsguthaben (§ 37) berechnet. Verlustvorträge sind im Verhältnis der Geschäftsanteile berücksichtigt.

(3) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds. Die Abtretung und Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte ist nur mit Zustimmung der Genossenschaft zulässig. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen dessen Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

(4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist der ausgeschiedenen Person binnen sechs Monaten seit

dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen – vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 5.

(5) Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das satzungsgemäße Mindestkapital der Genossenschaft (§ 37, Absatz 4) unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auseinandersetzung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung des Mindestkapitals wieder möglich ist. Von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 12 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine Einschränkungen vorschreibt. Sie üben diese in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich durch Beschlussfassung und Wahlen in der Generalversammlung aus.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes, dieser Satzung und der zwischen ihm oder ihr und der Genossenschaft getroffenen Vereinbarungen die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.

(3) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, welche die Genossenschaft ihren Mitgliedern nach Maßgabe der aufgestellten Richtlinien im Sinne von § 2 Absatz 3 und Absatz 5 gewährt.

(4) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,

a) das Stimmrecht in der Generalversammlung (§ 26) auszuüben, sofern die Teilnahme nicht gemäß § 10 Absatz 3 ausgeschlossen ist;

b) Auskunft in der Generalversammlung zu verlangen (§ 34);

c) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Generalversammlung zu nehmen sowie auf eigene Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern;

d) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 6);

e) das Geschäftsguthaben durch eine Vereinbarung in Textform auf eine andere Person zu übertragen (§ 7);

f) die Zahlung des Auseinsetzungsguthabens gemäß § 11 zu fordern;

g) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie die Festsetzung, Änderung und Streichung von Tagesordnungspunkten in einer bereits einberufenen Generalversammlung zu fordern;

h) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren:innen in einer vom zehnten Teil der Mitglie-

der unterschriebenen Eingabe bei Gericht zu beantragen (§ 83 Absatz 4 i. V. m. Absatz 3 GenG).

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;

b) die von ihm oder ihr gezeichneten Geschäftsanteile in voller Höhe einzuzahlen, Sacheinlagen sind zulässig;

c) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 37 zu übernehmen;

d) der Genossenschaft jede Änderung der eigenen Anschrift sowie bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhabenden und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen;

e) den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag zum Waldwachstum auf jeden Geschäftsanteil zu zahlen, der der Kapitalrücklage zugeführt wird.

III. Organe der Genossenschaft

§ 14 Organe der Genossenschaft

(1) Die Organe der Genossenschaft sind:

A. Der Vorstand

B. Der Aufsichtsrat

C. Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 15 Leitung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 16 der Satzung.

§ 16 Vertretung

(1) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertretung Dritter zu handeln.

(2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) § 25 Absatz 3 GenG bleibt unberührt.

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die

Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

a) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;

b) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;

c) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, aufzustellen, dem Aufsichts-

rat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;

d) dem Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;

e) dem Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen;

f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

(3) Die Mitglieder des Vorstands haben im Rahmen ihrer Geschäftsführungstätigkeit die Auswirkungen ihres Handelns auf:

(a) die Mitglieder der Genossenschaft;

(b) die Mitarbeitenden der Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und ihrer Zulieferbetriebe;

(c) die Kundschaft als Nutznießende des Bestrebens der Genossenschaft, einen erheblich positiven Einfluss auf das Gemeinwohl sowie

die Umwelt zu erzielen;

(d) die Gemeinden, in denen die Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften oder ihre Zulieferbetriebe ansässig sind;

(e) die Umwelt vor Ort sowie im globalen Kontext;

(f) die kurz- und langfristigen Interessen der Genossenschaft;

(g) die zuvor genannten Personengruppen, gemeinsam die „Stakeholder:innen“, zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Vorstands haben im Rahmen ihrer Geschäftsführungstätigkeit den Erfolg der Genossenschaft

nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, ohne dass von ihnen verlangt werden kann, die Belange einzelner oder mehrerer Stakeholder:innen vorrangig zu berücksichtigen.

§ 18 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen:

a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von betriebswirtschaftlichen Auswertungen;

b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;

c) einen Geschäftsplan für die nächsten zwölf Monate und einen Ausblick auf die weitere Zukunft.

§ 19 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen und maximal fünf Personen, die Mitglied der Genossenschaft sein müssen. Die Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum:zur Vorsitzende:n und ein weiteres Vorstandsmitglied zu seinem:ihrer Stellvertreter:in ernennen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer

von drei Jahren bestellt.

(3) Der oder die Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Mitglieder des Vorstandes können den Abschluss einer angemessenen D&O-Versicherung auf Kosten der Genossenschaft verlangen.

(4) Für die ordentliche Kündigung, die außerordentliche (fristlose) Kündigung sowie den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen betreffend Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern ist der Aufsichtsrat zuständig.

(5) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

§ 20 Willensbildung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gül-

tig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Hat der Aufsichtsrat eine:n Vorstandsvorsitzende:n ernannt, so gibt seine:ihre Stimme bei Abstimmungen im Vorstand und bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Gleiches gilt für die Stimme seines:ihrer Stellvertreters:Stellvertreterin bei Abwesenheit des:der Vorsitzenden.

(2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 21 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen wenn dies vom Aufsichtsrat gefordert wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglie-

der des Vorstands kein Stimmrecht.

B. Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Zu diesem Zweck hat er sich über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren prüfen.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(3) Der Aufsichtsrat kann zur Er-

füllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25 der Satzung.

(4) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhandigen.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertrau-

lichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kundschaft, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, und zwar auch nach ihrem Ausscheiden.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:

a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern diese von dem festgelegten Budget und Geschäftsplan abweichen;

b) den Abschluss oder die Been-

digung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, soweit die beabsichtigte Maßnahme über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Genossenschaft hinausgeht;

c) den Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;

d) die Verwendung der Rücklagen gemäß § 39 Absatz 2 der Satzung;

e) die Errichtung von Zweigniederlassungen;

f) die Erteilung und den Widerruf von Prokura;

g) den Beitritt zu Organisationen und Verbänden;

h) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43 Absatz 1 der Satzung);

i) den Beitritt zu oder die Kündigung der Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband.

j) Entscheidungen des Vorstandes, die um 20 % vom Geschäftsplan abweichen.

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzen-

den des Aufsichtsrats bzw. dessen oder deren Stellvertreter:in einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Absatz 4 Satz 2 der Satzung entsprechend.

(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. dessen oder deren Stellvertreter:in.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend ist.

(5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

(6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 20 Absatz 2 und § 25 Absatz 5 der Satzung entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus

mindestens drei natürlichen Personen, die Mitglied der Genossenschaft sein müssen und die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und dessen oder deren Stellvertreter:in.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jede wahlberechtigte Person die Möglichkeit haben, über einzelne Kandidierende abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33 Absatz 3 bis 5 der Satzung. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf 25 % der Mitglieder des Aufsichtsrates nicht überschreiten.

(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheiden Mitglieder im Laufe ih-

rer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

(5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

(6) Mitglieder des Aufsichtsrates können den Abschluss einer angemessenen D&O-Versicherung auf Kosten der Genossenschaft verlangen.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n sowie eine:n Stellvertreter:in. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den

oder die Vorsitzende:n, im Verhinderungsfalle durch dessen oder deren Stellvertreter:in, einberufen. Solange ein:e Vorsitzende:r und ein:e Stellvertreter:in nicht gewählt ist, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 33 der Satzung gilt entsprechend.

(3) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege per Stimmabgabe in Textform, per Telefax, E-Mail oder in vergleichbarer Weise zulässig, wenn der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. sein oder ihre Stellvertreter:in eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

(4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens jährlich stattfinden. Außerdem hat der oder die Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragstellenden unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von dem oder der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. dessen oder deren Stellvertreter:in sowie von dem oder der Schriftführenden zu unterzeichnen.

(6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seiner:ihrer Ehegattin:Ehegatten, seiner:ihrer Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm:ihr kraft Gesetzes oder Voll-

macht vertretenen Person berührt, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Zahl der übernommenen Geschäftsanteile.

(2) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzliche Vertretung, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Teilhabenden aus.

(3) Mitglieder, deren gesetzliche Vertretung oder zur Vertretung ermächtigten Teilhabenden können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(4) Mehrere Erbende eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch eine gemeinschaftlich bevollmächtigte Person ausüben.

(5) Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten:Ehegattinnen, Lebensgefährten:Lebengefährtninnen, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum:zur Vollmachtgeber:in in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.

(6) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertretende oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in Textform nachweisen.

(7) Niemand kann für sich oder eine andere Person das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder sie

oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er oder sie ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(8) Investierende Mitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 27 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagungsort

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe

die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Bei der Einberufung der Generalversammlung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten, die zwischen dem Tage des Zugangs der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.

(4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(5) Über die Gegenstände, deren

Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder erschienen sind oder es sich um Beschlüsse über die Leitung der Versammlung oder um Anträge auf einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Die Bestimmung des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin obliegt der Generalversammlung.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichne-

ten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

a) Änderungen der Satzung;

b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;

c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;

d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;

e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie Festsetzung ihrer Vergütungen;

f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;

g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;

h) Einleitung von Maßnahmen zur Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;

i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG;

j) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;

k) Auflösung der Genossenschaft;

l) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;

m) Festsetzung des Beitrags zum Waldwachstum.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

a) Änderungen der Satzung;

b) Auflösung der Genossenschaft;

c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;

d) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;

e) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.

(3) Ein Beschluss über die Änderung der Absätze 1 bis 6 des § 2 dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Die Generalversammlung ist hinsichtlich dieses Beschlussgegenstandes nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(4) Über die Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel sowie die Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des Prüfungsverbandes verlesen worden ist.

§ 32 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

(3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein be-

sonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

(5) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jede wahlberechtigte Person so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der oder die Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel jene Person, der er oder sie eine Stimme geben will; auf eine bewerbende Person kann dabei auch nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerbenden, die die meisten Stimmen erhalten.

(6) Die gewählte Person hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.

(2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit

a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;

b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;

c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde, das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;

d) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 35 Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit

der Beschlüsse.

(2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des oder der Versammlungsleitenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des oder der Versammlungsleitenden über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Eintragung muss von dem oder der Vorsitzenden der Generalversammlung, dem oder der Schriftführenden und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

(3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Absatz 2 Nr. 2 bis 5, Absatz 3 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist dem Protokoll außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertretenden von Mitgliedern beizufügen.

(4) Das Protokoll ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 36 Teilnahmerecht der Verbände

Vertretende des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Mindestkapital

(1) Der Geschäftsanteil beträgt EUR 1.200,00 (in Worten: eintausendzweihundert Euro).

(2) Der Geschäftsanteil ist sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste in der Höhe von EUR 1.200,00 (in Worten eintausendzweihundert Euro) zur Einzahlung fällig. Der Vorstand kann auf Antrag die Einzahlung auf Raten zulassen. Über weitere Einzahlungen beschließt die Generalversammlung. Weitere Geschäftsanteile können nur übernommen werden, wenn der Pflichtanteil voll eingezahlt ist.

Sie sind sofort in voller Höhe zur Einzahlung fällig. Der Vorstand kann auf Antrag die Einzahlung auf Raten zulassen.

(3) Die auf einen oder mehrere Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustabdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(4) Die Genossenschaft besitzt ein Mindestkapital, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder oder durch Kündigung einzelner Anteile nicht unterschritten werden darf. Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 95 % der gezeichneten Geschäftsguthaben. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde.

(5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, aufgerech-

net oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen die eigenen Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11 der Satzung.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

(1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.

(2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.

(3) Über die Verwendung der ge-

setzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 39 Andere Ergebn isrücklagen

(1) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebn isrücklage gebildet, der jährlich mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind. Weitere Ergebn isrücklagen können gebildet werden.

(2) Über die Verwendung der Ergebn isrücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Absatz 1 lit. d der Satzung). Die anderen Ergebn isrücklagen sollen der Finanzierung von Investitionen im Rahmen des § 2 Absatz 2 und 3 dieser Satzung dienen, soweit dies die finanziellen Möglichkeiten der Genossenschaft erlauben.

(3) Das Recht der Generalversammlung, auch die Ergebn isrücklagen zur Verlustdeckung heranzuziehen, bleibt unberührt.

§ 39a Kapitalrücklage

Eine Kapitalrücklage kann nach den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben dieser Satzung gebildet werden.

§ 40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Gene-

ralversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit gesetzlich erforderlich, und Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit gesetzlich erforderlich, (§ 22 Absatz 2 der Satzung) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 43 Rückvergütung und Verwendung des Jahresabschlusses

(1) Über die Form und Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die so beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

(2) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die

Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht den Rücklagen zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden, soweit dies durch § 2 Absatz 5 dieser Satzung zugelassen wird. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 44 Deckung eines Jahresfehlbetrags

(1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben

der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 45 Auflösung der Genossenschaft

Nach Auflösung wird die Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes liquidiert. Land- und Waldbesitz der Genossenschaft sind an eine Organisation zu verkaufen, welche den Fortbestand des Waldes gewährleisten kann. Dies gilt, sofern der Verkauf nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung und unter besonderer Berücksichtigung von ökologischen und ethischen Grundsätzen als angemessen bewertet wurde.

§ 46 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen durch unmittelbare Benachrichtigungen sämtlicher Mitglieder in Textform. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, sowie weitere gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen, werden nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekanntgemacht.

(2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.

§ 47 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.